

Pro Mättenwil



Statuten

2002

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung

Unter dem Namen Pro Mättenwil, nachstehend PM genannt, gegründet am 12. September 2002, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein zur Wahrung der Interessen der äusseren Gemeindeteile von Brittnau.

Sitz

Pro Mättenwil (PM) besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. PM hat seinen Sitz in Mättenwil, 4805 Brittnau.

Art. 2

Zweck, Grundlage

Der Zweck dieses Zusammenschlusses besteht in der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und bildungspolitischen Interessen der Mättenwiler Bevölkerung auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Art. 3

Vorgehen und anzuwendende Mittel

Ueber die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand von PM

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglied des PM kann jedermann werden, egal welcher Partei oder welcher Religion er angehört.

Art. 5

Aufnahme

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern in den PM entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus dem PM ist jederzeit möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftl. einzureichen.

3. Organisation

Art. 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Kassier
- Beisitzer
- Vize Präsident
- Aktuar

Art. 8

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Traktanden

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mind. 2 Wochen vorher zuzustellen.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Geschäft der ordentlichen GV

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der –rechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl von 2 Revisoren
- f) Aufnahme, Austritte von Mitgliedern

Art. 11

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 und höchstens 13 Mitgliedern zusammen.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Einberufung der Vorstandssitzung

Diese werden auf Einladung des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Wenn 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung von Sitzungen verlangen, so ist dem Begehren stattzugeben.

Art. 12

Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisoren beträgt 2 Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 13

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der GV gewählte Revisoren. Sie haben die Ueberprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der GV Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 14

Auflösung

Ueber die Auflösung des PM entscheidet die GV. Hierfür sind mind. 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Verbleibendes Vermögen

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer wohltätigen Institution zu spenden.

Art. 16

An der Gründungsversammlung vom 12. September 2002 haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Vereins Pro Mättenwil zugestimmt.